

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 155/07 B

L 6 U 133/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 U 1/98 (SG Halle)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 22. Februar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin notwendige außergerichtliche Kosten des
Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Beklagten ist unzulässig. Sie hat den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Einen Verfahrensmangel im Urteil des Landessozialgerichts (LSG), der darin liege, dass dieses die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) dadurch verletzt habe, dass es einem Beweisantrag der Beklagten ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, hat die Beklagte nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt.
- 3 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kann ein anwaltlich oder ähnlich rechtskundig vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (vgl BSG, Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B = SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Dies ist geboten, da dem Beweisantrag eine Warnfunktion zukommt. Um dieser gerecht zu werden, muss der Beteiligte auch noch in der mündlichen Verhandlung für bestimmte Tatsachen bestimmte Beweismittel benennen, das Beweisthema zumindest umreißen und angeben, was die Beweisaufnahme ergeben soll. Ausreichend ist auch ein Hinweis auf schriftsätzlich gestellte Anträge, sofern diese genau bezeichnet und damit für das Gericht ohne weiteres auffindbar sind. Hieran fehlt es jedoch im vorliegenden Falle.
- 4 Es kann dahinstehen, ob die Beklagte im Schriftsatz vom 29.11.2005 mit den dort formulierten an den Sachverständigen zu richtenden Fragen einen Beweisantrag gestellt hat. Denn jedenfalls kann die von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG abgegebene Protokollerklärung weder als eigenständiger Beweisantrag noch als Aufrechterhaltung eines - zuvor schriftsätzlich formulierten - Beweisantrags gewertet werden. Die von der Beklagten erhobene "Rüge" beinhaltet ausschließlich einen Hinweis auf die Amtsermittlungspflicht des LSG. Die Beklagte fordert mit der Rüge ein, das LSG möge den Sachverständigen veranlassen, die vom Gericht gestellten Fragen zu beantworten. Einen Antrag, den Sachverständigen zu einem bestimmten Beweisthema ergänzend oder erneut zu befragen, enthält die Rüge nicht. Auch die konkrete Bezeichnung eines zuvor schriftsätzlich von der Beklagten gestellten Beweisantrags lässt sich der bezeichneten "Rüge" nicht entnehmen. Mit der Bezugnahme auf die protokollierten Ausführungen in der mündlichen Verhandlung wird nicht deutlich, dass die rechtskundig vertretene Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt oder aufrechterhalten hat. Daher ist die Rüge eines Verfahrensfehlers, der auf einem übergangenen Beweisantrag beruhen soll, nicht in der gebotenen Weise dargelegt.



- 5 2. Soweit die Beklagte einen Verfahrensmangel in Form der Verletzung rechtlichen Gehörs durch Überraschungsentscheidung (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) rügt, wird dieser aus der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht deutlich.
- 6 Die Beklagte bezeichnet es als völlig überraschend, dass das LSG in seinem Urteil annimmt, der Klägerin komme eine Beweiserleichterung zugute, weil die Beklagte ihr eine Obduktion des Versicherten nicht anempfohlen habe. Zur Darlegung eines Gehörsverstoßes ist es erforderlich, aufzuzeigen, dass das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abgestellt haben könnte, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfG 108, 341, 346). Da der im angefochtenen Urteil angeführte Gesichtspunkt auch nach der Darstellung der Beklagten sowohl im Urteil des Sozialgerichts wie auch in dem den Rechtsstreit an das LSG zurückverweisenden Beschluss des BSG vom 13.9.2005 - B 2 U 365/04 - behandelt worden ist, ist nicht erkennbar, dass die Beklagte überrascht sein dürfte, wenn sich das LSG mit diesen Fragen beschäftigt.
- 7 Die möglicherweise hinter der Beschwerde stehende Frage, ob das LSG in der Sache richtig entschieden, insbesondere die erhobenen Beweise überzeugend gewürdigt hat, bietet keinen Grund, die Revision gegen das Urteil des LSG zuzulassen (vgl § 160 Abs 2 SGG).
- 8 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde gemäß §§ 160 Abs 4 Satz 1, 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

